



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 07.09.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/36

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

321-028/01.1-SchV8

Grundschulverband Maindreieck Marktbreit

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Grundschulverbands Marktbreit vom 27.07.2020, Nr. 321-028/01.1-SchV8, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung

Die Verbandssatzung des Grundschulverbands Maindreieck Marktbreit wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung

Der Grundschulverband Maindreieck Marktbreit (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Maindreieck Marktbreit (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Maindreieck Marktbreit.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Marktbreit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 €, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, für jede Stunde Sitzungsdauer 15,00 € unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 01.12.2014, Nr. 48 S. 259) außer Kraft.

Marktbreit, 10.08.2020
GRUNDSCHULVERBAND

Harald Kopp
Verbandsvorsitzender

Kitzingen, 02.09.2020

Mittelschulverband Marktbreit

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Mittelschulverbands Marktbreit vom 27.07.2020, Nr. 321-028/01.1-SchV9, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung

Die Verbandssatzung des Mittelschulverbands Marktbreit wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung

Der Mittelschulverband Marktbreit (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Mittelschulverbands Marktbreit
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Marktbreit.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Marktbreit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und im Rechnungsprüfungsausschuss. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 €, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, für jede Stunde Sitzungsdauer 15,00 € unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 48 vom 01.12.2014 Seite 261) außer Kraft.

Marktbreit, 10.08.2020

MITTELSCHULVERBAND MARKTBREIT

Harald Kopp

Verbandsvorsitzender

Kitzingen, 02.09.2020

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

11-ÖPNV

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
- ZVGN -;**

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht.

Sie trat am 18. August 2020 in Kraft.

Kitzingen, 08.09.2020

Tamara Bischof
Landrätin